- 55. Bum Begriff ber bürgerlichen Unruhen im Berficherungerecht.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juni 1923 i. S. Fr. (Kl.) w. W. N. sche Berficherungsgesellschaft und Gen. (Bekl.). VII 622/22.
- I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelssachen. IL Oberlandesgericht daselbst.

Als Zweignieberlassung ber in Brasilien bestehenben offenen Handelsgesellschaft in Firma Fr. & Co. hatte die Klägerin unter dem 19. April 1913, 2. März, 27. Oktober und 12. November 1915 mit den sünf verklagten Gesellschaften Berträge über Feuerversicherung des Geschäftsgebäudes der Firma in Porto Alegre und der dort dorhandenen Waren geschlossen. Am 16. April 1917 sind Gedäude und Warenlager durch Feuer zum größten Teil vernichtet worden. Deshalb nahm die Klägerin die Beklagten auf Zahlung einer Versicherungsentschädigung in Anspruch. Diese wendeten ein, der Brandschaden sei insolge don Krieg, Ausstand oder bürgerlichen Unruhen entstanden, und sie hätten sich für diese Fälle freigezeichnet (§ 1 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

Das Landgericht gab dem Klagantrage ftatt; bas Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Grunbe:

Das Berusungsgericht stellt solgenden Hergang sest: Durch die Versenkung eines brasilianischen Handelsschiffes und sich daran anschließende Zeitungsäußerungen waren in Porto Alegre Volksmengen gegen die dort ansässigen Deutschen in Erregung geraten. In den Geschäftsgedäuden deutscher Handelshäuser wurden an mehreren Tagent im April 1917 Fensterscheiben zertrümmert, Firmenschilder heruntergerissen und schließlich auch Vrandlegungen verübt. Die Geschäftshäuser von B. & Co. und Fr. & Co. wurden mit Steinen deworfen, dann wurde das erstere angezündet, und von dort griff das Feuer auf die Fr. schen Räume über, wodurch die der Klage zugrunde liegenden Schäden angerichtet wurden.

In biesen Vorgängen sieht ber Vorberrichter ben Tatbestanb bürgerlicher Unruhen, wie sie im § 1 Abs. 3 ber Allgemeinen Versicherungsbedingungen ber Beklagten ("Ausgenommen von ber Versicherung sind solche Schäben, welche infolge eines Ariegs- ober Belagerungszustandes, eines Überfalls burch bewassnete Macht, eines Ausstandes ober infolge von bürgerlichen Unruhen, Orfanen, Erbbeben, vulkanischen Ausbrüchen und von Busch- und Waldbränden entstehen") erwähnt sind. Daher versagt er der Klägerin jeden Anspruch aus den

Berfiderungen.

(Eine Prozegruge wird zurudgewiesen, und bann forigefahren:) Der Hauptangriff ber Revision richtet sich bagegen, bag ber Berufungsrichter bie Borgange, bie jur Entstehung bes Branbichabens führten, als burgerliche Unruhen im Sinne ber mitgeteilten Stelle ber Bersicherungsbebingungen aufgefaßt hat. Sie führt aus, burgerliche Unruhen feien fachlich gleichbebeutenb mit Aufstand und fielen unter ben bem Bersicherungsrecht allgemeinen Begriff bes Aufruhrs. Darunter fet bie Busammenrottung einer Menschenmenge gu berfteben, bie fich gegen ben Bestand einer Regierung ober gegen einzelne ihrer Dagnahmen ober ihrer Beamten richte und bezwecke, eine Anberung bes bestehenben Buftanbes berbeizuführen. Sier handle es fich aber um Ansammlungen, die - jum mindeften - mit beimlicher Unterftützung ber brafilianischen Regierung zu bem Zweck erfolgt seien, ben Pairiotismus bes Bolles zu weden und barzutun, bag es die gegen Deutschland gerichtete Politik billige und unterflüte. Die Rundgebungen seien gegen bas Beutsche Reich, nicht aber gegen einzelne Klaffen von Bewohnern bes eigenen Lanbes gerichtet gewesen. Bei biefer Gelegenheit seien von Verbrechern an verschiebenen Stellen Gewalttätigkeiten begangen worden, die aber in keinem inneren Zusammenhange gestanden hatten und in den einzelnen Fällen verschiebenen Be-

meggrunben entfprungen feien.

Die Auffassung bes Berufungsgerichts, beren freie Nachprufung bem Revisionsrichter aufteht (vgl. RGB. Bb. 81 G, 117), ift jeboch ju Die Revision will ben Borgangen in Porto Alegre beshalb ben Charafter burgerlicher Unruhen absprechen, weil ihnen eine Spite gegen bie brafilianische Regierung ober ihre Beamten gefehlt habe. Eine folde ift jum Begriffe bes "Aufftanbes" ficherlich notwenbig. In bem maggebenben Abfat ber Berficherungsbebingungen merben aber neben bem "Aufftand" die "burgerlichen Unruhen" angeführt. sonst offenbar jeber bort angewendete Ausbruck eine burchaus verschiebene Gattung von Ereignissen bezeichnen foll, die die Berantwortlidfeit ber Berlicherungsgesellschaft ausschließen, ift anzunehmen, bag auch "Aufftand" und "burgerliche Unruhen" nach bem Sinne ber Bestimmung nicht basselbe bedeuten sollen. Zwar wird man jeden "Aufstand" unter die "bürgerlichen Unruhen" rechnen müssen, aber gerade beshalb, weil sich die letzteren als der weitere Begriff barftellen, ift bei ihnen eine ausgesprochene Richtung gegen die Regierung bes Landes ober ihre Beamten nicht zu erforbern. Es muß vielmehr zur Erfüllung bes Begriffes genugen, bag Teile bes Bolles, bie nicht als zahlenmäßig unerheblich zu gelten haben, in einer bie öffentliche Rube und Ordnung fforenden Beife in Bewegung geraten und Gewalttatigkeiten, sei es gegen Personen, sei es gegen Sachen verüben. Liegt biefer Tatbestand vor, fo kann auf die Beweggrunde, die bas Handeln ber Menge bestimmen, nichts weiter antommen. Denn in jebem Falle liegt bann die Gefahr nabe, daß burch die einzelne Gewaltiatigfeit bas Rechtsbewußtsein ber Menschen im gangen erschüttert und getrübt. ihre niederen Triebe entfesselt und Gewalttaten aller Art begangen Gegen bie Haftung für folde Gefahren haben aber bie Berficherungsbebingungen nach ihrem inneren Sinne ben Berficherungs. gesellschaften Sout gewähren wollen, wie ber erkennenbe Senat bereits in seinem RGB. Bb. 97 S. 206 abgebrudten Urteil bargelegt hat (val. auch bas Urteil VII 910/21 bom 30. Runi 1922). Abrigens enthält begrifflich auch jebe Störung ber öffentlichen Ruhe und Ordnung einen Angriff auf die zu ihrem Schutze berufenen Beamien. Db biefe sich tatsachlich bagegen zur Wehr fegen ober — wie es in Porto Alegre ber Fall gewesen zu fein scheint — unter Bernachlaffigung ihrer Amtspflichten untatig bleiben, tann an bem Borhandensein "burgerlicher Unruhen" nichts anbern (RGB. Bb. 90 S. 384).

Wenn schließlich die Nevision barzulegen sucht, die Brandlegungen seien nicht durch die Bolksmenge selbst, sondern nur bei Gelegenheit der Menschenausammlungen von einzelnen Berbrechern verübt worden, so sindet dies Borbringen in den Feststellungen des Oberlandesgerichts

keine Stühe. In jedem Falle müßte es aber an der Vorschrift in dem folgenden Absate (§ 1 Abs. 4) der Versicherungsbedingungen scheitern, wo es heißt, es werde bei allen Schäben, die während der Dauer der vorher erwähnten Ereignisse entständen, angenommen, daß sie eine Folge der letteren seien, sofern der Versicherte nicht das Gegenteil unzweiselhaft nachweise. Die Betlagten haben sich, wie der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ausweist, ausdrücklich auch auf diese Bestimmung berusen, und der danach der Klägerin obliegende Gegenbeweis ist nicht geführt. . . .